Nro. 8.

Posener Intelligenz-Blatt.

Sonnabends, den 27. Januar 1821.

Angekommene Fremde vom 22. Januar 1821.

Hr. Landrath von Rogowski aus Mieciszewo, l. in Nro. 392 Gerberstraße; Hr. Kaufmann Hasselkus aus Bromberg, Hr. Kaufmann Bay aus Stettin, l. in Nro. 99 Wilde.

Den 23. Januar.

Hr. Gutsbesitzer von Czarnecki aus Gogolewo, Frau Gutsbesitzerin v. Chlapowska aus Rotdorf, Hr. Gutsbesitzer von Chlapowski aus Lopuchowo, l. in Nro. 243 Breslauerstraße; Hr. Probst Markoski aus Trzemeszno, Hr. Gutsbesitzer v. Skoraszewski aus Brzeznia, Hr. Gutsbesitzer M. Kowalski aus Kierzegore, l. in Nro. 384 Gerberstraße; Hr. Gutsbesitzer von Taczanowski aus Taczanowo, Hr. von Zbijewski aus Szimborz, l. in Nro. 116 Breitestraße.

Den 24. Januar.

Hr. Kapitain Taroni aus Koronowo, l. in Nro. 99 Wilde; Hr. Oekonom von Ehrlich aus Glogau, Hr. Trompeter von Ehrlich aus Glogau, Hr. Oekonom Meyer aus Glogau, Hr. Condukteur Holzhauer aus Wronke, l. in Nro. 3 St. Adalbert; Hr. Gutsbesitzer von Bloczißzewski, aus Szialkowo, l. in Nro. 26 Walischei.

Den 25. Januar.

Hr. Obrist-Lieutenant von Sohr, Hr. Major Graf von Eulenburg, Hr. Major von Schallern, vom 7ten Husaren-Regiment, aus Lissa, l. in Nro. 99 Wilde; Hr. Starost von Moszczynski aus Wiatrowo, Hr. Gutsbesitzer von Zablocki aus Jaroslaw, Hr. Gutsbesitzer von Krzyzanowski aus Zakrzewo, l. in Nro. 392 Gerberstraße; Hr. Gutsbesitzer Theodor Makulowski aus Berlin, Hr. Student Barycki aus Berlin, l. in Nro. 100 Walischei.

Abgegangen.

Hr. Kaufmann Schön nach Konin, Hr. von Zakrzewski nach Wrześnica, Hr. von Moraczewski nach Potarzyce, Hr. von Stablewski nach Kolączkowo, die Kaufleute Boy und Hasselbach nach Berlin, Hr. Oekonom Poluga nach Winagora, Hr. von Zychlinski nach Jerki, Hr. Kaufmann Becker nach Stettin, Hr. von Binkowski nach Mchowo, Hr. von Gorczyczewski nach Golencin, Hr. von Leszczinski nach Golkowo.

Bekanntmachung.

Es wird den 7. Febr. d. J. Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr eine bedeutende Menge vortrefflicher polnischer zu dem Theodor Krzysztofowiczschen Nachlasse gehöriger Bücher, insbesondere philosophischen, theologischen, juristischen, medicinischen und geschichtlichen Inhalts, vor dem Landgerichtsreferendarius Kantak, Breslauer-Straße unter Nro. 259, meistbietend öffentlich verkauft werden.

Das Verzeichniß dieser Bücher kann jederzeit beim Herrn Wiczynski unter der obigen Nummer eingesehen werden.

Kauflustige werden hiermit zu erscheinen aufgefordert.

Posen den 22. Januar 1821.

Königlich Preuß. Landgericht.

Obwieszczenie.

Dnia 7. Lutgo od godziny 8mey zrana aż do 12. a po obiedzie od 2. aż do 7mey, znaczna ilość wybornych do pozostałości niegdy Teodora Krysztofowicza należących polskich książek, przed Referendaryuszem Sądu naszego Kantak na ulicy Wrocławskiey Nro. 259. publicznie naywięcey daiącemu ma bydź sprzedana. Książki te szczególnie obeymuią nauki filozoficzne, teologiczne, jurisdyczne, lekarskie i historyczne. Spis onychże każdego czasu u Jmć Pana Wiczyńskiego obywatela pod powyższym Numerem przeyrzany bydź może.

Każdego, kto ma chęć do licytowania ninieyszem się wzywa.

Poznań d. 22. Stycznia 1820.

Królew. Pruski Sąd Ziemiański.

Subhastations-Patent.

Die unter unserer Gerichtsbarkeit im Gnesener Kreise belegenen adelichen Güter Owieczki und Stryckowo, nebst den Dörfern Myślęcin und Nowawieś, welche

Patent Subhastacyiny.

Dobra szlacheckie Owieczki i Strychowo wraz ze wsiami Myślącinem i Nową wsią w Powiecie Gnieznińskim leżące, i do naszego obwodu należą-

nach der gerichtlichen Taxe auf 58,299 Rthlr. 17 gGr. 6 Pf. gewürdigt worden sind, sollen auf den Antrag der Andreas von Twardowskischen Erben theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bietungs-Termine sind auf

den 29. November 1820.,

den 28. Februar 1821.,

und der peremtorische Termin auf

den 6. Junius 1821.

vor dem Landgerichts-Rath Lehmann Morgens um 9 Uhr allhier angesetzt.

Besitzfähigen Käufern werden diese Termine mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in dem letzten Termine die Güter dem Meistbietenden, wenn er 3000 Rthl. sofort erlegt, bei der Adjudication der Güter 7000 Rthlr. bezahlt, und endlich bei der Uebergabe derselben 20,000 Rthl. baar ad Depositum entrichtet, zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden soll, in so fern nicht gesetzliche Gründe dies nothwendig machen. Uebrigens steht innerhalb 4 Wochen vor dem letzten Termine einem Jeden frei, uns die etwa bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel anzuzeigen.

Die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Gnesen den 6. Juli 1820.

Königl. Preußisches Landgericht.

ce, które podług taxy sądowey na tal. 58,299 dgr. 17 den. 3 są ocenione, maią bydź na wniosek Spadkobierców niegdy Andrzeia Trwardowskiego celem działów publicznie naywięcey ofiaruiącym, sprzedane.

Termina licytacyi wyznaczone są:

na dzień 29. Listopada r. b.

na dzień 28. Lutego 1821,

a termin peremtoryczny

na dzień 6. Czerwca 1821,

przed Sędzią Ziemiańskim Lehmann zrana o godzinie 9. na sali posiedzeń naszych. Termina powyższe z tem zapewnieniem podaią się do wiadomości zamożnym nabywcom, że dobra te naywięcey ofiaruiącemu w ostatnim terminie, ieżeli natychmiast zliczy 3000 tal., przy adiudykacyi dóbr zapłaci 7000 talarów a na koniec przy tradycyi tychże zliczy do Depozytu 20000 tal., przybite zostaną, a na ofiary gdy iakie poźniey nadesły, żaden nie ma bydź wzgląd miany, skoro tego prawne powody koniecznie nie wymagały.

Wreście wolno iest każdemu donieść nam w 4. tygodniach o braku gdyby iaki przy detaxacyi zayść miał.

Taxa zaś każdego dnia w Registraturze naszey przeyrzaną bydź może.

Gniezno d. 6. Lipca 1820.

Król. Pruski Sąd Ziemiański.

Subhastations-Patent.

Das unter unsrer Gerichtsbarkeit im Wreschner Kreise belegen, dem Anton v. Carnecki zugehörige Güter Gorazdowo und Zydowo nebst Zubehör, welche nach der gerichtlichen Taxe und zwar Gorazdowo auf 71,608 Rthlr. 8 gGr., und Zydowo auf 10,684 Rthlr. 19 gGr. 8 pf. gewürdigt worden sind, sollen auf den Antrag der Gläubiger Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und die Bietungstermine sind auf

den 5. September,
den 6. December d. J.,

und der peremtorische Termin auf

den 10. März k. J.,

vor dem Herrn Landgerichts-Rath Brachvogel, Morgens um 9 Uhr, allhier angesetzt. Besitzfähigen Käufern werden diese Termine mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in dem letzten Termine das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll, insofern nicht gesetzliche Gründe dies nothwendig machen.

Uebrigens steht innerhalb 4 Wochen vor dem letzten Termine einem Jeden frei, uns die etwa bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel anzuzeigen. Die Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Gnesen den 6. März 1820.

Königl. Preußisches Landgericht.

Patent Subhastacyiny.

Dobra Gorazdowo i Żydowo pod Jurysdykcyą naszą, w Powiecie Wrzesinskim położone Ur. Antoniemu Czarneckiemu należące wraz z przyległościami które podług taxy sądownie sporządzoney, a mianowicie Gorazdowo na 71,608 tal. 8 dgr. a Żydowo na 10,684 tal. 19 dgr. 8 f. są ocenione, na żądanie Wierzycieli z powodu długów, publiczniey naywięcey daiącemu sprzedane być maią, którym końcem termina licytacyine na

dzień 5. Września r. b.
dzień 6. Grudnia r. b.

termin zaś peremtoryczny na

dzień 10. Marca 1821 r.

zrana o godzinie 9. przed Deputowanym W. Sędzią Brachvogel w mieyscu wyznaczone zostały.

Zdolność kupienia maiących uwiadomiamy o terminach tych z nadmienieniem, iż w terminie ostatnim nieruchomość naywięcey daiącemu przybita zostanie, na późnieysze zaś podania wzgląd mianym nie będzie, ieżeli prawne tego nie będą wymagać powody.

W przeciągu 4. tygodni zostawia się zresztą każdemu wolność doniesienia nam o niedokładnościach iakieby przy sporządzeniu taxy zayść były mogły.

Taxa każdego czasu w Registraturze naszey przeyrzaną być może.

Gniezno d. 6. Marca 1820.

Królewsko-Pruski Sąd Ziemiański.

(Hierzu eine Beilage.)

Im Verfolg des Publikandums vom 24. August v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Februar d. J. die ersten Prämienscheine nebst den damit verbundenen Staatsschuldscheinen an die Untereinnehmer ausgegeben, und von da ab, gegen den von denselben zu bestimmenden Preis zu haben sein werden.

Die Prämienvertheilungs-Kasse wird im Seehandlungsgebäude eingerichtet, und mit dem 24sten d. M. die nach §. 13 der Bekanntmachung vom 24. August v. J. damit verbundene Diskonto-Kasse aber am 1sten Februar d. J. unfehlbar in Thätigkeit treten.

Frühere Zahlungen der Unternehmer können für Rechnung der Prämien-Vertheilungs-Kasse an die Haupt-Seehandlungskasse geleistet werden.

Berlin den 5. Januar 1821.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staatsschuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährigen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. Nro. 2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820. für immer ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist) auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staatsschuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weitern Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Planes gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Kommission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justiz-Rath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staatsschuld-Scheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staatskassen befindlichen, und theils durch den Ankauf von Besitzern solcher Staatspapiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung Nro. 2, S. 17.) angegebenen Summe der konsolidirten Staatsschuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseitens der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staatsschuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820. Seite 17. specificirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide, keine neue Staats-Schuld kontrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Lit. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin den 12. August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein *Nro.* . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr. Preuß. Courant.

No. . . . . Lit. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Thaler und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht

erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin den 2. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämienschein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Bennecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämienscheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämienfonds angeordneten Kommission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Kommissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämienscheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen

Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienscheine und der dazu gehörigen Staatsschuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preußischem Courant, die Kölnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthl. werden gegen Zurückgabe des Prämienscheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Kommission in Amsterdam, Frankfurth a. M, Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Kourse, (in so fern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungskasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präkludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staatsschuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Kommission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Kommission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämienfond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf

die mit den Prämienscheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämienfonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Kommission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin den 24 August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien - Vertheilungs - Plan.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.	Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 1sten Ziehung am 1sten Juli 1821.			Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.	1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 - -	1	50,000	50,000 - -
1	20,000	20,000 - -	1	20,000	20,000 - -
2	5,000	10,000 - -	2	5,000	10,000 - -
5	2,000	10,000 - -	5	2,000	10,000 - -
10	1,000	10,000 - -	10	1,000	10,000 - -
50	500	25,000 - -	50	500	25,000 - -
100	200	20,000 - -	100	200	20,000 - -
2,830	140	396,200 - -	2,830	140	396,200 - -
17,000	20	340,000 - - und behalten letztere die Staats-schuld-Scheine zu 100 Rthlr.	22,000	20	440,000 - - und behalten letztere die Staats-Schuld-Scheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.	25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1sten Juli 1822

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	- -
1	20,000	20,000	- -
2	5,000	10,000	- -
5	2,000	10,000	- -
10	1,000	10,000	- -
50	500	25,000	- -
100	200	20,000	- -
2,830	135	382,050	- -
27,000	18	486,000	- - und behalten letztere die Staatsschuld-Scheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050	Rthlr. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2ten Januar 1823.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	- -
1	20,000	20,000	- -
2	5,000	10,000	- -
5	2,000	10,000	- -
10	1,000	10,000	- -
50	500	25,000	- -
100	200	20,000	- -
2,830	135	382,050	- -
32,000	18	576,000	- - und behalten letztere die Staatsschuld-Scheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050	Rthlr. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1sten Juli 1823.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
1	80,000	80,000	Rthlr. baar.
1	30,000	30,000	- -
1	15,000	15,000	- -
2	5,000	10,000	- -
5	2,000	10,000	- -
10	1,000	10,000	- -
50	500	25,000	- -
100	200	20,000	- -
2,830	130	367,900	- -
37,000	18	666,000	- - und behalten letztere die Staatsschuld-Scheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900	Rthlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2ten Januar 1824.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
1	80,000	80,000	Rthlr. baar.
1	30,000	30,000	- -
1	15,000	15.000	- -
2	5,000	10,000	- -
5	2,000	10,000	- -
10	1,000	10,000	- -
50	500	25,000	- -
100	200	20,000	- -
2,830	130	367,900	- -
37,000	18	666,000	- - und behalten letztere die Staatsschuld-Scheine zu 100 Rthlr.
40,000	. .	1,233,900	Rthlr. baar.

Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 - -
1	20,000	20,000 - -
2	5,000	10,000 - -
5	2,000	10,000 - -
10	1,000	10,000 - -
50	500	25,000 - -
100	200	20,000 - -
2,830	135	382,050 - -
32,000	18	576,000 - - und behalten letztere die Staatsschuld-Scheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 8ten Ziehung am 2. Jan. 1825.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 - -
1	20,000	20,000 - -
2	5,000	10,000 - -
5	2,000	10,000 - -
10	1,000	10,000 - -
50	500	25,000 - -
100	200	20,000 - -
2,830	135	382,050 - -
27,000	18	486,000 - - und behalten letztere die Staatsschuld-Scheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 - -
1	20,000	20,000 - -
2	5,000	10,000 - -
5	2,000	10,000 - -
10	1,000	10,000 - -
50	500	25,000 - -
100	200	20,000 - -
2,830	140	396,200 - -
22,000	20	440,000 - - und behalten letztere die Staatsschuld-Scheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 10ten Ziehung am 2. Jan. 1826.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 - -
1	20,000	20,000 - -
2	5,000	10,000 - -
5	2,000	10,000 - -
10	1,000	10,000 - -
50	500	25,000 - -
100	200	20,000 - -
2,830	140	396,200 - -
17,000	20	340,000 - - und behalten letztere die Staatsschuld-Scheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar
2te	-	25,000	-	-	1,081,200	-	-	-
3te	-	30,000	-	-	1,093,050	-	-	-
4te	-	35,000	-	-	1,183,050	-	-	-
5te	-	40,000	-	-	1,233,900	-	-	-
6te	-	40,000	-	-	1,233,900	-	-	-
7te	-	35,000	-	-	1,183,050	-	-	-
8te	-	30,000	-	-	1,093,050	-	-	-
9te	-	25,000	-	-	1,081,200	-	-	-
10te	-	20,000	-	-	991,200	-	-	-
Zusammen		300,000	Nummern	mit	11,164,800	Rthlr.	Prämien	baar,

aufser den 27,000,000 - Staats-Schuldscheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.